

DIN EN 15946

ICS 55.040; 97.195

**Erhaltung des kulturellen Erbes –
Verpackungsverfahren für den Transport;
Deutsche Fassung EN 15946:2011**

Conservation of cultural property –
Packing principles for transport;
German version EN 15946:2011

Conservation des biens culturels –
Principes d'emballage pour le transport;
Version allemande EN 15946:2011

Gesamtumfang 27 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 15946:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der als Spiegelausschuss zum CEN/TC 346 eingesetzte Arbeitsausschuss NA 005-01-36 AA „Erhaltung des kulturellen Erbes“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau).

Dem Anwender des Formblattes im Anhang C der EN 15946:2011 ist unbeschadet der Rechte des DIN an der Gesamtheit des Dokumentes die Vervielfältigung des Formblattes gestattet.

Deutsche Fassung

Erhaltung des kulturellen Erbes — Verpackungsverfahren für den Transport

Conservation of cultural property —
Packing principles for transport

Conservation des biens culturels —
Principes d'emballage pour le transport

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 29. Juli 2011 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Symbole und Abkürzungen	7
5 Vor dem Verpacken	7
5.1 Risikobeurteilung.....	7
5.1.1 Allgemeine Grundsätze	7
5.1.2 Risiken des Objekts.....	7
5.1.3 Transportrisiken des kulturellen Erbes	8
5.1.4 Angaben über den Versand des Objekts für den Packer/das Transportunternehmen	8
5.1.5 Ortsbegehung	9
5.2 Auswahl der Verpackung	9
5.2.1 Allgemeine Grundsätze	9
5.2.2 Oberflächenschutz.....	10
5.2.3 Polsterung	10
5.2.4 Äußerer Schutz	10
5.3 Transport-Zustandsbericht.....	10
6 Verpackung	12
6.1 Allgemeine Grundsätze	12
6.2 Verpackungsvorbereitung	12
6.3 Handhabung	12
6.4 Verpackungsablauf.....	13
6.4.1 Anordnen der Objekte in der Verpackung	13
6.4.2 Begleitpapiere	13
6.5 Externe Kennzeichnung.....	13
7 Abladen und Empfang.....	13
8 Auspacken	14
8.1 Allgemeine Grundsätze	14
8.2 Auspackvorbereitungen.....	14
8.3 Auspacken	14
8.4 Lagerung der Verpackung	14
9 Wiederverpacken	15
Anhang A (informativ) Verpackungslösungen in Abhängigkeit von den Risiken	16
Anhang B (informativ) Formularbeispiel der Angaben für den Packer/das Transportunternehmen	18
Anhang C (normativ) Unterschiedliche Handschuharten für die Handhabung verschiedener Objekte.....	20
C.1 Allgemeine Grundsätze für die Auswahl der Handschuhe.....	20
C.2 Kriterien für die Auswahl der Handschuhe	20
C.2.1 Gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen hinsichtlich der Anwendung von Handschuhen	20
C.2.2 Fehlen von Produkten, die dazu bestimmt sind, den Hautkontakt zu verbessern	21
C.2.3 Undurchlässigkeit.....	21

	Seite
C.2.4 Sichere Handhabung.....	21
C.2.5 Festigkeit	21
C.2.6 Dünnhheit	21
C.2.7 Beweglichkeit und Bequemlichkeit	21
Literaturhinweise	24

Vorwort

Dieses Dokument (EN 15946:2011) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2012, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2012 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm enthält Empfehlungen („Soll“-Festlegungen) und Anforderungen („Muss“-Festlegungen) bezüglich der sicheren Verpackung von Kulturerbe (Kulturgütern) für den Transport.

Die Norm richtet sich an Einzelpersonen oder Unternehmen, die sich mit der Erhaltung des kulturellen Erbes beschäftigen, mit dem Ziel, die Gefahr von Schäden zu verringern.

In dieser Norm werden allgemeine Begriffe und Verpackungsverfahren vorgeschlagen.

Alle, die an der Verpackung von Kulturgütern für den Transport beteiligt sind, müssen die entsprechenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen vorweisen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt das Verfahren für die Verpackung von Objekten, die vom Eigentümer bzw. Betreuer als transportbereit betrachtet werden, fest.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15898:2011, *Erhaltung des kulturellen Erbes — Allgemeine Begriffe zur Erhaltung des kulturellen Erbes*

EN ISO 780, *Verpackung — Bildzeichen für die Handhabung von Gütern (ISO 780:1997)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15898:2011 und die folgenden Begriffe.

3.1
Transport-Zustandsbericht
Dokument, das den gegenwärtigen Zustand eines Objekts beschreibt und eventuelle Veränderungen während des Transports festhält

3.2
Begleitpapiere
Dokumente, die während des Transports der Kulturgüter mitgeführt werden

3.3
Empfänger
Person oder Unternehmen, an die/das die Lieferung der Kulturgüter erfolgen soll

ANMERKUNG Der letzte Empfänger wird als Endempfänger bezeichnet.

3.4
Kurier
vom Eigentümer/Betreuer bevollmächtigte Person mit ausreichender Ausbildung/Erfahrung, die die Lieferung der Kulturgüter vom Abholungsort bis zum Endempfänger begleitet

3.5
Kiste
fester Behälter, der eine Verpackungsschicht um ein Objekt bildet

3.6
Polsterung
in das Verpackungssystem eingegliederte Materialien oder Vorrichtungen, um die Unversehrtheit der Kulturgüter aufrechtzuerhalten

ANMERKUNG In Anlehnung an EN 14182:2002.

3.7
Betreuer
Person oder Unternehmen, der/dem das Kulturerbe (die Kulturgüter) vom Eigentümer zur Bewahrung übergeben wurde(n)

3.8
Sicherheitstechnischer Bericht
Dokument, das Angaben zu den Räumlichkeiten sowie zu deren materiellen, technischen, umwelt- und sicherheitsbezogenen Einzelheiten enthält

3.9

Eigentümer

Person oder Unternehmen, die/das den Rechtsanspruch auf die Eigentümerschaft hat

3.10

Verpackung

Materialien oder Konstruktionen, die zum Verpacken des Kulturerbes (der Kulturgüter) benutzt werden

3.11

Packliste

Liste der Packstücke in einer einzelnen Lieferung, die jeweils dem Versand-, Liefer- und Empfangsschein beigefügt wird

3.12

Bevollmächtigter

jede Person, die mit Vollmacht im Namen des Eigentümers oder Betreuers des Kulturerbes (der Kulturgüter) handelt

3.13

Ortsbegehung

technische Überprüfung eines Objekts und dessen Aufstellung/Unterbringung vor der Verpackung und dem Transport

4 Symbole und Abkürzungen

CITES Washingtoner Artenschutzübereinkommen (en: Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)

5 Vor dem Verpacken

5.1 Risikobeurteilung

5.1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Verpackung, Materialien und Art des Transports sind auf der Grundlage einer Risikobeurteilung auszuwählen. Alle beteiligten Parteien sollten die maßgeblichen Informationen teilen.

Das Ergebnis sollte einvernehmlich sein.

Die endgültige Entscheidung ist vom Eigentümer/Betreuer zu treffen.

Je nach Risiko werden einige Verpackungslösungen in Anhang A vorgeschlagen. Für die Erstellung der Risikobeurteilung ist Folgendes zu berücksichtigen: das Objekt selbst, Anzahl, Größe und Gewicht aller Objekte in der Sendung und alles, was im Zusammenhang mit deren Versand steht.

5.1.2 Risiken des Objekts

Risiken, die das Objekt selbst betreffen, sind abhängig von seiner Beschaffenheit, seiner Herstellungstechnik, seinem Zustand, jeglichem vorherigen Eingriff und den Umgebungsbedingungen.

Das Objekt sollte von einem Konservator-Restaurator untersucht werden, um entscheiden zu können, ob das Objekt versendet werden kann und um Angaben zur Fragilität und zu den Schwachstellen des Objekts zu machen. Empfehlungen für die vorbeugende Erhaltung, die Ausstellung (Aufhängung, Rahmen, Fuß usw.), Restaurierung sowie für die Handhabung, die Verpackung und den Transport sollten gegeben werden.